

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

I. Eigentumserwerb vom Berechtigten

1. Dingliche Einigung

= dinglicher Vertrag; besteht aus Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB und kann unter einer Bedingung geschlossen werden, § 158 Abs. 1 BGB (z.B. beim Eigentumsvorbehalt)

2. Übergabe oder Übergabesurrogat

Übergabe ist die vollständige Besitzaufgabe des Veräußerers und Verschaffung des Besitzes beim Erwerber

- a) **Übereignung nach § 929 S. 1 BGB**
 - aa) Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite
 - bb) Besitzübertragungswille auf Veräußererseite
 - cc) Besitzerwerb auf Erwerberseite
 - dd) Personenwechsel des unmittelbaren Besitzers (str.)

- b) **Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 BGB (brevi manu)**
 - aa) Erwerber ist Besitzer
 - bb) Veräußerer verliert jede besitzrechtliche Position

- c) **Besitzkonstitut nach § 930 BGB (Bsp.: Sicherungsübereignung)**
 - aa) Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber
 - bb) Fremdbesitzerwille beim Veräußerer/Besitzmittler
 - cc) Herausgabeanspruch des Erwerbers/mittelbaren Besitzers

d) Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB

- aa) Dritter ist unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer
- bb) Veräußerer tritt Herausgabeanspruch (z.B. aus §§ 870, 812, 823 Abs. 1 BGB) gegen den Dritten nach §§ 398 ff. BGB an den Erwerber ab (**Achtung:** Der Anspruch aus § 985 BGB kann nicht abgetreten werden, da er mit dem Vollrecht [Eigentum] untrennbar verbunden ist)

3. Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

Zwischen Einigung und Übergabe nicht durchgängig erforderlich; die Parteien müssen sich nur bei Übergabe (wieder) einig sein

4. Berechtigung

Berechtigt ist der verfügungsbefugte Eigentümer, der vom Eigentümer Ermächtigte bzw. alle vom Ermächtigten mit Willen des Eigentümers Ermächtigte, § 185 BGB, sowie die kraft Gesetzes zur Verfügung befugten Personen (z.B. Insolvenzverwalter nach § 80 InsO)

II. Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

Der gutgläubige Erwerb überwindet allein die fehlende Berechtigung des Veräußerers

1. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäftes

- (-) bei Personenidentität
- (-) bei gesetzlichem Eigentumserwerb
- (-) bei vorweggenommener Erbfolge

2. Legitimation durch Rechtsschein

- a) Unmittelbarer Besitz bei Übereignung nach §§ 929 S.1, 932 BGB, vgl. § 1006 BGB
- b) Tatsächliche Besitzerlangung des Erwerbers durch den Veräußerer bei Übereignung nach §§ 929 S.2, 932 BGB
- c) Übergabe der Sache durch Veräußerer bei Übereignung nach §§ 930, 933 BGB
- d) Übereignung nach §§ 931, 934 1.Alt. BGB (Veräußerer ist mittelbarer Besitzer) mit Abtretung des Anspruchs
- e) Übereignung nach §§ 931, 934 2.Alt. BGB (Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer) mit Übergabe der Sache durch den Dritten

3. Gutgläubigkeit bei Vollendung des Rechtserwerbs

Voraussetzung: Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der wahren Rechtslage; Geschützt wird nur der gute Glaube an die fehlende Eigentümerstellung des Veräußerers (vgl. zur fehlenden Verfügungsberechtigung aber § 366 HGB)

4. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Abhandenkommen ist der unfreiwillige Verlust des unmittelbaren Besitzes

Rechtslage str., wenn Sache durch Besitzdiener gegen Willen des
Besitzherrn weggegeben wird:

h.M.: Abhandenkommen (+), da es auf die tatsächliche Besitzlage
ankommt (Wortlaut des § 935 BGB) und der Besitzdiener keinen Besitz hat
(fehlender Eigenbesitzwille);

a.A.: Abhandenkommen (-), da Rechtsverkehr schutzbedürftig

Gutgläubiger Erwerb an abhandengekommenen Sachen nur unter den
Voraussetzungen des Abs. 2